

2016**Ausgegeben zu Bonn am 25. April 2016****Nr. 10**

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 2016	Dritte Verordnung zur Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999	378
15. 4. 2016	Neunte Verordnung über Änderungen des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen	380
14. 3. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Digital Management, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-127-01) ...	388
14. 3. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „L-3 National Security Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-128-01)	391
14. 3. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Decypher Technologies, Ltd.“ (Nr. DOCPER-AS-129-01)	394
14. 3. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Beshenich Muir & Associates, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-134-01)	397
28. 3. 2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten und die Anwendung des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge	401
28. 3. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage III des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	402
28. 3. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	403
28. 3. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie	403
28. 3. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	404
28. 3. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	404
28. 3. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression	405
30. 3. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	405
30. 3. 2016	Bekanntmachung zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes	406
30. 3. 2016	Bekanntmachung der deutsch-nicaraguanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit ...	406
30. 3. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	408

**Dritte Verordnung
zur Änderung des Übereinkommens
über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980
in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999**

Vom 15. April 2016

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. August 2002 zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (BGBl. 2002 II S. 2140), der zuletzt durch Artikel 614 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Die am 20. April 2015 im schriftlichen Verfahren des Revisionsausschusses der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) beschlossene und vom Generalsekretär der OTIF mit Rundschreiben vom 10. September 2015 mitgeteilte Änderung des Artikels 6 § 7 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM – Anhang B zum Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (BGBl. 2002 II S. 2140, 2142, 2221)) wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.
- (2) Am selben Tag tritt die in Artikel 1 genannte Änderung nach Artikel 35 § 3 Satz 1 COTIF in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Berlin, den 15. April 2016

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

**Beschluss des Revisionsausschusses
der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
vom 20. April 2015**

Änderung der Einheitlichen Rechtsvorschriften
für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern
(CIM – Anhang B
zum Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr
in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999)

**Decision of the Revision Committee
of the Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail
of 20 April 2015**

Modification of the Uniform Rules
concerning the Contract of International Carriage of Goods by Rail
(CIM – Appendix B
to the Convention concerning International Carriage by Rail of 9 May 1980,
as amended by the Protocol of 3 June 1999)

**Décision de la Commission de révision
de l'Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
du 20 Avril 2015**

Modification des Règles uniformes
concernant le contrat de transport international ferroviaire des marchandises
(CIM – Appendice B
à la Convention concernant la Convention
relative aux transports internationaux ferroviaires du 9 mai 1980
dans la teneur du Protocole du 3 juin 1999)

Artikel 6 § 7 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM), Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (Protokoll von Vilnius), erhält folgenden Wortlaut:

Article 6 § 7 of the Uniform Rules concerning the Contract of International Carriage of Goods by Rail (CIM), Appendix B to the Convention concerning International Carriage by Rail (COTIF) of 9 May 1980, as amended by the Protocol of 3 June 1999 (Vilnius Protocol), shall be worded as follows:

L'article 6, § 7, des Règles uniformes concernant le contrat de transport international ferroviaire des marchandises (CIM), Appendice B à la Convention relative aux transports internationaux ferroviaires (COTIF) du 9 mai 1980 dans la teneur du Protocole du 3 juin 1999 (Protocole de Vilnius) est libellé comme suit:

**„Artikel 6
Beförderungsvertrag**

§ 7

Im Falle einer Beförderung, die das Zollgebiet der Europäischen Union oder das Gebiet, in dem das gemeinsame Versandverfahren angewendet wird, berührt, muss jede Sendung von einem Frachtbrief, der den Erfordernissen des Artikels 7 entspricht, begleitet sein.“

**“Article 6
Contract of carriage**

§ 7

In the case of carriage which takes place on the customs territory of the European Union or the territory on which the common transit procedure is applied, each consignment must be accompanied by a consignment note satisfying the requirements of Article 7.”

**«Article 6
Contrat de transport**

§ 7

En cas d'un transport empruntant le territoire douanier de l'Union européenne ou le territoire, sur lequel est appliquée la procédure de transit commun, chaque envoi doit être accompagné d'une lettre de voiture répondant aux exigences de l'article 7.»

**Neunte Verordnung
über Änderungen
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966
und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen**

Vom 15. April 2016

Auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2016 (BGBl. I S. 62) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Folgende in London vom Schiffssicherheitsausschuss (MSC) der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation angenommene Entschlüsse werden hiermit in Kraft gesetzt:

1. MSC.356(92) vom 21. Juni 2013 und
2. MSC.375(93) vom 22. Mai 2014

über Änderungen des Protokolls von 1988 (BGBl. 1994 II S. 2457) zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 (BGBl. 1969 II S. 249, 250; 1977 II S. 164), das zuletzt durch die Entschliebung MSC.345(91) vom 30. November 2012 (BGBl. 2014 II S. 474, 478) geändert worden ist.

Die Entschlüsse werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Entschliebung MSC.356(92) ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.
- (3) Die Entschliebung MSC.375(93) wird für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Berlin, den 15. April 2016

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

EntschlieÙung MSC.356(92)
(angenommen am 21. Juni 2013)

**Änderungen des Protokolls von 1988
zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966
in seiner zuletzt geänderten Fassung**

Resolution MSC.356(92)
(adopted on 21 June 2013)

**Amendments to the Protocol of 1988
relating to the International Convention on Load Lines, 1966, as amended**

Résolution MSC.356(92)
(adoptée le 21 juin 2013)

**Amendements au Protocole de 1988
relatif à la Convention internationale de 1966 sur les lignes de charge, tel que modifié**

(Übersetzung)

The Maritime Safety Committee,

recalling Article 28(b) of the Convention on the International Maritime Organization concerning the functions of the Committee,

recalling also article VI of the Protocol of 1988 relating to the International Convention on Load Lines, 1966 (hereinafter referred to as the "1988 Load Lines Protocol") concerning amendment procedures,

noting the proposed amendments to the 1988 Load Lines Protocol to make the Code for recognized organizations (RO Code) mandatory,

having considered, at its ninety-second session, amendments to the 1988 Load Lines Protocol proposed and circulated in accordance with paragraph 2(a) of article VI thereof,

1. adopts, in accordance with paragraph 2(d) of article VI of the 1988 Load Lines Protocol, amendments to the 1988 Load Lines Protocol, the text of which is set out in the annex to the present resolution;
2. determines, in accordance with paragraph 2(f)(ii)(bb) of article VI of the 1988 Load Lines Protocol, that the said amendments shall be deemed to have

Le Comité de la sécurité maritime,

rappelant l'article 28 b) de la Convention portant création de l'Organisation maritime internationale, qui a trait aux fonctions du Comité,

rappelant également l'article VI du Protocole de 1988 relatif à la Convention internationale de 1966 sur les lignes de charge (ci-après dénommé le «Protocole de 1988 sur les lignes de charge»), qui concerne les procédures d'amendement,

notant les amendements qu'il est proposé d'apporter au Protocole de 1988 sur les lignes de charge pour rendre obligatoire le Code régissant les organismes reconnus,

ayant examiné, à sa quatre-vingt-douzième session, les amendements au Protocole de 1988 sur les lignes de charge qui avaient été proposés et diffusés conformément au paragraphe 2 a) de l'article VI dudit Protocole,

1. adopte, conformément au paragraphe 2 d) de l'article VI du Protocole de 1988 sur les lignes de charge, les amendements au Protocole de 1988 sur les lignes de charge dont le texte figure en annexe à la présente résolution;
2. décide que, conformément au paragraphe 2 f) ii) bb) de l'article VI du Protocole de 1988 sur les lignes de charge, ces amendements seront réputés avoir

Der Schiffssicherheitsausschuss –

eingedenk des Artikels 28 Buchstabe b) des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses;

ebenso eingedenk des Artikels VI des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 (im Folgenden als „Freibord-Protokoll von 1988“ bezeichnet) betreffend Verfahren zur Änderung;

in Anbetracht der vorgeschlagenen Änderungen des Freibord-Protokolls von 1988, um den Code für anerkannte Organisationen (RO-Code) verbindlich vorzuschreiben;

nach der auf seiner zweiundneunzigsten Tagung erfolgten Prüfung der Änderungen des Freibord-Protokolls von 1988, die nach Artikel VI Absatz 2 Buchstabe a) des Protokolls vorgeschlagen und weitergeleitet wurden –

1. beschließt nach Artikel VI Absatz 2 Buchstabe d) des Freibord-Protokolls von 1988 Änderungen des Freibord-Protokolls von 1988, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;
2. bestimmt nach Artikel VI Absatz 2 Buchstabe f) Ziffer ii) Doppelbuchstabe bb) des Freibord-Protokolls von 1988, dass die Änderungen als am 1. Juli 2014 ange-

been accepted on 1 July 2014, unless, prior to that date, more than one third of the Parties to the 1988 Load Lines Protocol or Parties the combined merchant fleets of which constitute not less than 50 % of the gross tonnage of all the merchant fleets of all Parties, have notified their objections to the amendments;

été acceptés le 1^{er} juillet 2014, à moins que, avant cette date, plus d'un tiers des Parties au Protocole de 1988 sur les lignes de charge, ou des Parties dont les flottes marchandes représentent au total 50 % au moins du tonnage brut de la flotte des navires de commerce de toutes les Parties, n'aient notifié qu'elles élèvent une objection contre cet amendement;

nommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mehr als ein Drittel der Vertragsparteien des Freibord-Protokolls von 1988 oder Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens 50 vom Hundert des Bruttoreaumgehalts aller Handelsflotten aller Vertragsparteien ausmachen, ihren Einspruch gegen die Änderungen notifiziert haben;

3. invites the Parties concerned to note that, in accordance with paragraph 2(g)(ii) of article VI of the 1988 Load Lines Protocol, the amendments shall enter into force on 1 January 2015 upon their acceptance in accordance with paragraph 2 above;

3. invite les Parties intéressées à noter que, conformément au paragraphe 2 g) ii) de l'article VI du Protocole de 1988 sur les lignes de charge, ces amendements entreront en vigueur le 1^{er} janvier 2015, lorsqu'ils auront été acceptés dans les conditions prévues au paragraphe 2 ci-dessus;

3. fordert die betroffenen Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass die Änderungen nach Artikel VI Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii des Freibord-Protokolls von 1988 nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser Entschließung am 1. Januar 2015 in Kraft treten;

4. requests the Secretary-General, in conformity with paragraph 2(e) of article VI of the 1988 Load Lines Protocol, to transmit certified copies of the present resolution and the text of the amendments contained in the annex to all Parties to the 1988 Load Lines Protocol;

4. prie le Secrétaire général de transmettre, conformément au paragraphe 2 e) de l'article VI du Protocole de 1988 sur les lignes de charge, des copies certifiées conformes de la présente résolution et du texte des amendements qui y est annexé à toutes les Parties au Protocole de 1988 sur les lignes de charge;

4. ersucht den Generalsekretär, nach Artikel VI Absatz 2 Buchstabe e des Freibord-Protokolls von 1988, allen Vertragsparteien des Freibord-Protokolls von 1988 beglaubigte Abschriften dieser Entschließung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;

5. also requests the Secretary-General to transmit copies of this resolution and its annex to Members of the Organization, which are not Parties to the 1988 Load Lines Protocol.

5. prie aussi le Secrétaire général de transmettre des copies de la présente résolution et de son annexe aux Membres de l'Organisation qui ne sont pas Parties au Protocole de 1988 sur les lignes de charge.

5. ersucht den Generalsekretär ferner, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des Freibord-Protokolls von 1988 sind, Abschriften dieser Entschließung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Annex
Amendments
to Annex B
to the Protocol of 1988
relating to the International
Convention on Load Lines, 1966,
as amended

Annexe
Amendements
à l'Annexe B
du Protocole de 1988
relatif à la Convention internationale
de 1966 sur les lignes de charge,
tel que modifié

Anlage
Änderungen
der Anlage B
des Protokolls von 1988
zu dem Internationalen
Freibord-Übereinkommen von 1966
in seiner zuletzt geänderten Fassung

Annex I
Regulations for determining load lines

Annexe I
Règles pour la détermination
des lignes de charge

Anlage I
Regeln zur Bestimmung des Freibords

Chapter I
General
Regulation 2-1 – Authorization of recog-
nized organizations

Chapitre I
Généralités
Règle 2-1 – Habilitation des organismes
reconnus

Kapitel I
Allgemeines
Regel 2-1 – Ermächtigung anerkannter
Organisationen

1 The existing text of regulation 2-1 is replaced with the following:

1 Le texte actuel de la règle 2-1 est remplacé par ce qui suit:

1 Der bisherige Wortlaut der Regel 2-1 wird durch den nachstehenden Wortlaut ersetzt:

“The Administration shall authorize organizations, including classification societies, referred to in article 13 of the Convention and regulation 1(2) in accordance with the provisions of the present Convention and with the Code for Recognized Organizations (RO Code), consisting of part 1 and part 2 (the provisions of which shall be treated as mandatory) and part 3 (the provisions of which shall be treated as recommendatory), as adopted by the Organization by resolution MSC.349(92), as may be amended by the Organization, provided that:

«L'Administration doit habiliter les organismes, y compris les sociétés de classification, visés à l'article 13 de la Convention et au paragraphe 2 de la règle 1 conformément aux dispositions de la présente Convention et aux dispositions du Code régissant les organismes reconnus, consistant en une partie 1 et une partie 2 (dont les dispositions doivent être considérées comme obligatoires) et en une partie 3 (dont les dispositions doivent être considérées comme des recommandations), que l'Organisation a adopté par la résolution MSC.349(92), et tel qu'il pourra être modifié par l'Organisation, à condition que:

„Die Verwaltung ermächtigt die in Artikel 13 des Übereinkommens und in Regel 1 Absatz 2 bezeichneten Stellen, einschließlich Klassifikationsgesellschaften, nach diesem Übereinkommen und nach dem von der Organisation mit Entschließung MSC.349(92) angenommenen Code für anerkannte Organisationen (RO-Code), der aus einem Teil 1 und einem Teil 2 (die verbindlichen Charakter haben) sowie einem Teil 3 (der empfehlenden Charakter hat) besteht, in der von der Organisation gegebenenfalls geänderten Fassung; dabei gilt, dass

- | | | |
|---|--|--|
| (a) amendments to part 1 and part 2 of the RO Code are adopted, brought into force and take effect in accordance with the provisions of article VI of the present Protocol; | a) les amendements à la partie 1 et à la partie 2 du Code régissant les organismes reconnus soient adoptés, soient mis en vigueur et prennent effet conformément aux dispositions de l'article VI du présent Protocole; | a) Änderungen des Teils 1 und des Teils 2 des RO-Codes nach Maßgabe des Artikels VI dieses Protokolls beschlossen, in Kraft gesetzt und wirksam werden müssen, |
| (b) amendments to part 3 of the RO Code are adopted by the Maritime Safety Committee in accordance with its Rules of Procedure; and | b) les amendements à la partie 3 du Code régissant les organismes reconnus soient adoptés par le Comité de la sécurité maritime conformément à son Règlement intérieur; et | b) Änderungen des Teils 3 des RO-Codes vom Schiffssicherheitsausschuss nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung beschlossen werden müssen und |
| (c) any amendments adopted by the Maritime Safety Committee and the Marine Environment Protection Committee are identical and come into force or take effect at the same time, as appropriate." | c) les amendements que pourraient adopter le Comité de la sécurité maritime et le Comité de la protection du milieu marin soient identiques et entrent en vigueur ou prennent effet à la même date, selon qu'il convient.» | c) alle vom Schiffssicherheitsausschuss und dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt beschlossenen Änderungen identisch sein und gleichzeitig in Kraft treten oder gegebenenfalls wirksam werden müssen.“ |

Entschlieung MSC.375(93)
(angenommen am 22. Mai 2014)

**nderungen des Protokolls von 1988
zu dem Internationalen Freibord-bereinkommen von 1966
in seiner zuletzt genderten Fassung**

Resolution MSC.375(93)
(adopted on 22 May 2014)

**Amendments to the Protocol of 1988
relating to the International Convention on Load Lines, 1966, as amended**

Rsolution MSC.375(93)
(adopte le 22 mai 2014)

**Amendements au Protocole de 1988
relatif  la convention internationale de 1966 sur les lignes de charge, tel que modifi**

(bersetzung)

The Maritime Safety Committee,

Le Comit de la scurit maritime,

Der Schiffssicherheitsausschuss –

recalling Article 28(b) of the Convention on the International Maritime Organization concerning the functions of the Committee,

rappelant l'article 28 b) de la Convention portant cration de l'Organisation maritime internationale, qui a trait aux fonctions du Comit,

eingedenk des Artikels 28 Buchstabe b des bereinkommens ber die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses;

recalling also article VI of the Protocol of 1988 relating to the International Convention on Load Lines, 1966 (hereinafter referred to as the "1988 Load Lines Protocol") concerning amendment procedures,

rappelant galement l'article VI du Protocole de 1988 relatif  la Convention internationale de 1966 sur les lignes de charge (ci-aprs dnomm le «Protocole de 1988 sur les lignes de charge»), qui concerne les procdures d'amendement,

ebenso eingedenk des Artikels VI des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-bereinkommen von 1966 (im Folgenden als „Freibord-Protokoll von 1988“ bezeichnet) betreffend Verfahren zur nderung;

recalling further that the Assembly, by resolution A.1070(28), adopted the IMO Instruments implementation Code (III Code),

rappelant en outre que l'Assemble a adopt le Code d'application des instruments de l'OMI (Code III) par la rsolution A.1070(28),

ferner eingedenk dessen, dass die Versammlung mit Entschlieung A.1070(28) den Code fr die Anwendung der IMO-Instrumente (III-Code) angenommen hat;

noting proposed amendments to the 1988 Load Lines Protocol to make the III Code mandatory,

notant les propositions d'amendements au Protocole de 1988 sur les lignes de charge visant  rendre obligatoire l'utilisation du Code III,

unter Hinweis auf die vorgeschlagenen nderungen des Freibord-Protokolls von 1988, um die Verwendung des III-Codes verbindlich vorzuschreiben;

having considered, at its ninety-third session, amendments to the 1988 Load Lines Protocol proposed and circulated in accordance with paragraph 2(a) of article VI thereof,

ayant examin,  sa quatre-vingt-treizime session, les amendements au Protocole de 1988 sur les lignes de charge qui avaient t proposs et diffuss conformment au paragraphe 2 a) de l'article VI dudit Protocole,

nach der auf seiner dreiundneunzigsten Tagung erfolgten Prfung der nderungen des Freibord-Protokolls von 1988, die nach Artikel VI Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls vorgeschlagen und weitergeleitet wurden –

- 1 adopts, in accordance with paragraph 2(d) of article VI of the 1988 Load Lines Protocol, amendments to the 1988 Load Lines Protocol, the text of which is set out in the annex to the present resolution;
- 2 determines that, pursuant to new regulation 53 of Annex IV, whenever the word "should" is used in the III Code (annex to resolution A.1070(28)), it is to be read as being "shall", except for paragraphs 29, 30, 31 and 32;
- 3 determines also, in accordance with paragraph 2(f)(ii)(bb) of article VI of the

1. adopte, conformment au paragraphe 2 d) de l'article VI du Protocole de 1988 sur les lignes de charge, les amendements au Protocole de 1988 sur les lignes de charge dont le texte figure en annexe  la prsente rsolution;
2. dcide que, en application de la nouvelle rgle 53 de l'Annexe IV, les mots «devrait/devraient» employs dans le Code III (annexe  la rsolution A.1070(28)) doivent tre interprts comme ayant le sens de «doit/doivent», sauf dans les paragraphes 29, 30, 31 et 32;
3. dcide aussi que, conformment au paragraphe 2 f) ii) bb) de l'article VI du

1. beschliet nach Artikel VI Absatz 2 Buchstabe d des Freibord-Protokolls von 1988 nderungen des Freibord-Protokolls von 1988, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Entschlieung wiedergegeben ist;
2. bestimmt, dass aufgrund der neuen Regel 53 der Anlage IV immer, wenn in dem III-Code (Anlage zu Entschlieung A.1070(28)) das Wort „soll“ oder „sollen“ verwendet wird, dieses als „muss“ oder „mssen“ zu lesen ist, mit Ausnahme der Abstze 29, 30, 31 und 32;
3. bestimmt nach Artikel VI Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii Doppelbuchstabe bb des

1988 Load Lines Protocol, that the said amendments shall be deemed to have been accepted on 1 July 2015, unless, prior to that date, more than one third of the Parties to the 1988 Load Lines Protocol or Parties the combined merchant fleets of which constitute not less than 50 % of the gross tonnage of all the merchant fleets of all Parties, have notified their objections to the amendments;

- 4 invites the Parties concerned to note that, in accordance with paragraph 2(g)(ii) of article VI of the 1988 Load Lines Protocol, the amendments shall enter into force on 1 January 2016 upon their acceptance in accordance with paragraph 3 above;
- 5 requests the Secretary-General, in conformity with paragraph 2(e) of article VI of the 1988 Load Lines Protocol, to transmit certified copies of the present resolution and the text of the amendments contained in the annex to all Parties to the 1988 Load Lines Protocol;
- 6 also requests the Secretary-General to transmit copies of this resolution and its annex to Members of the Organization, which are not Parties to the 1988 Load Lines Protocol.

Protocole de 1988 sur les lignes de charge, ces amendements seront réputés avoir été acceptés le 1^{er} juillet 2015, à moins que, avant cette date, plus d'un tiers des Parties au Protocole de 1988 sur les lignes de charge, ou des Parties dont les flottes marchandes représentent au total 50 % au moins du tonnage brut de la flotte des navires de commerce de toutes les Parties, n'aient notifié qu'elles élèvent une objection contre ces amendements;

4. invite les Parties intéressées à noter que, conformément au paragraphe 2 g) ii) de l'article VI du Protocole de 1988 sur les lignes de charge, ces amendements entreront en vigueur le 1^{er} janvier 2016, lorsqu'ils auront été acceptés dans les conditions prévues au paragraphe 3 ci-dessus;
5. prie le Secrétaire général de communiquer, conformément au paragraphe 2 e) de l'article VI du Protocole de 1988 sur les lignes de charge, des copies certifiées conformes de la présente résolution et du texte des amendements qui y est annexé à toutes les Parties au Protocole de 1988 sur les lignes de charge;
6. prie également le Secrétaire général de transmettre des copies de la présente résolution et de son annexe aux Membres de l'Organisation qui ne sont pas Parties au Protocole de 1988 sur les lignes de charge.

Freibord-Protokolls von 1988 ferner, dass die Änderungen als am 1. Juli 2015 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mehr als ein Drittel der Vertragsparteien des Freibord-Protokolls von 1988 oder Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens 50 vom Hundert des Bruttoreaumgehalts aller Handelsflotten aller Vertragsparteien ausmachen, ihren Einspruch gegen die Änderungen notifiziert haben;

4. fordert die betroffenen Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel VI Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii des Freibord-Protokolls von 1988 die Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 3 dieser Entschließung am 1. Januar 2016 in Kraft treten;
5. ersucht den Generalsekretär, nach Artikel VI Absatz 2 Buchstabe e des Freibord-Protokolls von 1988 allen Vertragsparteien des Freibord-Protokolls von 1988 beglaubigte Abschriften dieser Entschließung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;
6. ersucht den Generalsekretär ferner, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des Freibord-Protokolls von 1988 sind, Abschriften dieser Entschließung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Annex

Amendments to Annex B to the Protocol of 1988 relating to the International Convention on Load Lines, 1966, as amended

Annex B
Annexes
to the Convention
as modified by the
Protocol of 1988 relating
thereto

Annex I

Regulations for determining load lines

Chapter I

General

Regulation 3

Definitions of terms used in the annexes

- 1 The following new definitions are added after definition (16):

Annexe

Amendements à l'Annexe B du Protocole de 1988 relatif à la Convention internationale de 1966 sur les lignes de charge, tel que modifié

Annexe B
Annexes
de la Convention,
telles que modifiées
par le Protocole de 1988
y relatif

Annexe I

Règles pour la
détermination des lignes de charge

Chapitre I

Généralités

Règle 3

Définitions des termes utilisés dans les annexes

- 1 Les nouvelles définitions suivantes sont ajoutées après la définition 16):

Anlage

Änderungen der Anlage B des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 in seiner zuletzt geänderten Fassung

Anlage B
Anlagen
des Übereinkommens
in der Fassung des
Protokolls von 1988
zu diesem Übereinkommen

Anlage I

Regeln zur Bestimmung des Freibords

Kapitel I

Allgemeines

Regel 3

Begriffsbestimmung der in den Anlagen verwendeten Ausdrücke

1. Die folgenden neuen Begriffsbestimmungen werden nach der Begriffsbestimmung 16 angefügt:

“(17) *Audit* means a systematic, independent and documented process for obtaining audit evidence and evaluating it objectively to determine the extent to which audit criteria are fulfilled.

(18) *Audit Scheme* means the IMO Member State Audit Scheme established by the Organization and taking into account the guidelines developed by the Organization.

(19) *Code for Implementation* means the IMO Instruments Implementation Code (III Code) adopted by the Organization by resolution A.1070(28).

(20) *Audit Standard* means the Code for Implementation.”

«(17) *Audit* désigne un processus systématique, indépendant et dûment étayé visant à obtenir des preuves d'audit et à les analyser objectivement pour déterminer la mesure dans laquelle les critères d'audit sont remplis.

18) *Programme d'audit* désigne le Programme d'audit des États Membres de l'OMI que l'Organisation a établi et qui tient compte des directives élaborées par l'Organisation.

19) *Code d'application* désigne le Code d'application des instruments de l'OMI (Code III), que l'Organisation a adopté par la résolution A.1070(28).

20) *Norme d'audit* désigne le Code d'application.»

„(17) *Audit*. Der Ausdruck Audit bezeichnet ein systematisches, unabhängiges und dokumentiertes Verfahren, das dazu dient, Auditsnachweise zu erlangen und objektiv auszuwerten, um zu ermitteln, inwieweit die Auditkriterien erfüllt sind.

(18) *Auditsystem*. Der Ausdruck Auditsystem bezeichnet das von der Organisation unter Berücksichtigung der von ihr ausgearbeiteten Richtlinien eingerichtete Auditsystem der IMO-Mitgliedstaaten.

(19) *Anwendungscode*. Der Ausdruck Anwendungscode bezeichnet den von der Organisation mit Entschließung A.1070(28) angenommenen Code für die Anwendung der IMO-Instrumente (III-Code).

(20) *Auditnorm*. Der Ausdruck Auditnorm bezeichnet den Anwendungscode.“

Annex B
Annexes
to the Convention
as modified by the
Protocol of 1988 relating
thereto

- 2 A new annex IV is added after annex III, to read as follows:

“Annex IV
Verification of compliance

Regulation 53
Application

Contracting Governments shall use the provisions of the Code for Implementation in the execution of their obligations and responsibilities contained in the present Convention.

Regulation 54
Verification of compliance

(1) Every Contracting Government shall be subject to periodic audits by the Organization in accordance with the audit standard to verify compliance with and implementation of the present Convention.

(2) The Secretary-General of the Organization shall have responsibility for administering the Audit Scheme, based on the guidelines developed by the Organization.

(3) Every Contracting Government shall have responsibility for facilitating the conduct of the audit and implementation of a programme of actions to address the findings, based on the guidelines developed by the Organization.

Annexe B
Annexes
de la Convention,
telles que modifiées
par le Protocole de 1988
y relatif

- 2 Après l'annexe III est ajoutée une nouvelle annexe IV, libellée comme suit:

«Annexe IV
Vérification de la conformité

Règle 53
Application

Les Gouvernements contractants utilisent les dispositions du Code d'application lorsqu'ils s'acquittent des devoirs et responsabilités qui leur incombent en vertu de la présente Convention.

Règle 54
Vérification de la conformité

1) Tout Gouvernement contractant fait l'objet d'audits périodiques qu'effectue l'Organisation conformément à la norme d'audit en vue de vérifier qu'il respecte et applique les dispositions de la présente Convention.

2) Le Secrétaire général de l'Organisation est responsable de l'administration du Programme d'audit conformément aux directives élaborées par l'Organisation.

3) Il incombe à tout Gouvernement contractant de faciliter la conduite de l'audit et la mise en œuvre d'un programme de mesures visant à donner suite aux conclusions, en se fondant sur les directives adoptées par l'Organisation.

Anlage B
Anlagen
des Übereinkommens
in der Fassung
des Protokolls von 1988
zu diesem Übereinkommen

2. Nach Anlage III wird folgende neue Anlage IV angefügt:

„Anlage IV
Überprüfung der Einhaltung

Regel 53
Anwendung

Die Vertragsregierungen wenden bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach diesem Übereinkommen den Anwendungscode an.

Regel 54
Überprüfung der Einhaltung

(1) Jede Vertragsregierung unterliegt regelmäßigen Audits, welche die Organisation entsprechend der Auditnorm durchführt, um die Einhaltung und Durchführung dieses Übereinkommens zu überprüfen.

(2) Der Generalsekretär der Organisation ist für die verwaltungsmäßige Durchführung des Auditsystems auf der Grundlage der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien verantwortlich.

(3) Jede Vertragsregierung ist verantwortlich für die Erleichterung der Durchführung des Audits und die Umsetzung eines Maßnahmenprogramms zum Umgang mit den Auditergebnissen auf der Grundlage der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien.

(4) Audit of all Contracting Governments shall be:

- (a) based on an overall schedule developed by the Secretary-General of the Organization, taking into account the guidelines developed by the Organization; and
- (b) conducted at periodic intervals, taking into account the guidelines developed by the Organization.”

4) L’audit de chaque Gouvernement contractant doit:

- a) suivre un calendrier global établi par le Secrétaire général de l’Organisation qui tient compte des directives élaborées par l’Organisation; et
- b) être effectué à des intervalles réguliers, compte tenu des directives élaborées par l’Organisation.»

(4) Das Audit jeder Vertragsregierung

- a) erfolgt auf der Grundlage eines Gesamtzeitplans, der von dem Generalsekretär der Organisation erstellt wird, unter Berücksichtigung der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien und
- b) wird in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien durchgeführt.“

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Digital Management, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-127-01)**

Vom 14. März 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Februar 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Digital Management, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-127-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. Februar 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. Februar 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 290 vom 25. Februar 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Digital Management, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-127-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Digital Management, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-127-01 mit dem Unternehmen Digital Management, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Beratungs- und Unterstützungsvertrag für die United States Air Forces in Europe – Air Forces Africa dient der Erbringung vielfältiger technischer und analytischer Dienstleistungen, wie z. B.: Unterstützung von Aktivitäten im Rahmen militärischer Zusammenarbeit; Unterstützung und Verbesserung von Grundsaterstellung, Entscheidungsfindung, Management und Verwaltung, Programm- und/oder Projektmanagement und -verwaltung sowie Unterstützung bei Verbesserungen des Betriebs von Systemen wie Kommunikations- und IT-Systemen. Die Arbeitsleistung erfolgt in Form von Informationen, Beratung, Erarbeitung von Alternativen, Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen, Training und laufender Hilfestellung für Unterstützungspersonal. Die im Rahmen dieses Vertrags beschäftigten Vertragsarbeitnehmer geben keine Weisungen in der Einsatzplanung oder der Ausführung von Plänen.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen

nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Force Protection Analyst“ (Anhang II Nummer 3 der Rahmenvereinbarung), „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung), „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Digital Management, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-AS-127-01 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-127-01 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-AS-127-01 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-127-01 mit einer Laufzeit vom 1. September 2014 bis 30. April 2019 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 25. Februar 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt.

Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 290 vom 25. Februar 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. Februar 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „L-3 National Security Solutions, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-128-01)**

Vom 14. März 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Februar 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „L-3 National Security Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-128-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. Februar 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. Februar 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 291 vom 25. Februar 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen L-3 National Security Solutions, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-128-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen L-3 National Security Solutions, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-128-01 mit dem Unternehmen L-3 National Security Solutions, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Beratungs- und Unterstützungsvertrag für die United States Air Forces in Europe – Air Forces Africa dient der Erbringung vielfältiger technischer und analytischer Dienstleistungen, wie z. B.: Unterstützung von Aktivitäten im Rahmen militärischer Zusammenarbeit; Unterstützung und Verbesserung von Grundsaterstellung, Entscheidungsfindung, Management und Verwaltung, Programm- und/oder Projektmanagement und -verwaltung sowie Unterstützung bei Verbesserungen des Betriebs von Systemen wie Kommunikations- und IT-Systemen. Die Arbeitsleistung erfolgt in Form von Informationen, Beratung, Erarbeitung von Alternativen, Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen, Training und laufender Hilfestellung für Unterstützungspersonal. Die im Rahmen dieses Vertrags beschäftigten Vertragsarbeitnehmer geben keine Weisungen in der Einsatzplanung oder der Ausführung von Plänen.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen

nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Force Protection Analyst“ (Anhang II Nummer 3 der Rahmenvereinbarung), „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung), „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen L-3 National Security Solutions, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-AS-128-01 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-128-01 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-AS-128-01 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-128-01 mit einer Laufzeit vom 1. September 2014 bis 30. April 2019 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 25. Februar 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt.

Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 291 vom 25. Februar 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. Februar 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Decypher Technologies, Ltd.“
(Nr. DOCPER-AS-129-01)**

Vom 14. März 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Februar 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Decypher Technologies, Ltd.“ (Nr. DOCPER-AS-129-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. Februar 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. Februar 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 293 vom 25. Februar 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Decypher Technologies, Ltd. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-129-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Decypher Technologies, Ltd. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-129-01 mit dem Unternehmen Decypher Technologies, Ltd. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Beratungs- und Unterstützungsvertrag für die United States Air Forces in Europe – Air Forces Africa dient der Erbringung vielfältiger technischer und analytischer Dienstleistungen, wie z. B.: Unterstützung von Aktivitäten im Rahmen militärischer Zusammenarbeit; Unterstützung und Verbesserung von Grundsaterstellung, Entscheidungsfindung, Management und Verwaltung, Programm- und/oder Projektmanagement und -verwaltung sowie Unterstützung bei Verbesserungen des Betriebs von Systemen wie Kommunikations- und IT-Systemen. Die Arbeitsleistung erfolgt in Form von Informationen, Beratung, Erarbeitung von Alternativen, Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen, Training und laufender Hilfestellung für Unterstützungspersonal. Die im Rahmen dieses Vertrags beschäftigten Vertragsarbeitnehmer geben keine Weisungen in der Einsatzplanung oder der Ausführung von Plänen.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen

nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Force Protection Analyst“ (Anhang II Nummer 3 der Rahmenvereinbarung), „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung), „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Decypher Technologies, Ltd. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-AS-129-01 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-129-01 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-AS-129-01 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-129-01 mit einer Laufzeit vom 1. September 2014 bis 30. April 2019 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 25. Februar 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt.

Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 293 vom 25. Februar 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. Februar 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Beshenich Muir & Associates, LLC“
(Nr. DOCPER-AS-134-01)**

Vom 14. März 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 11. Februar 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Beshenich Muir & Associates, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-134-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 11. Februar 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 11. Februar 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 174 vom 11. Februar 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Beshenich Muir & Associates, LLC einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-134-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Beshenich Muir & Associates, LLC zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-134-01 mit dem Unternehmen Beshenich Muir & Associates, LLC einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer führt während Combatant-Command- und Heeresübungen Auswertungen in den Bereichen Informationssicherung, Interoperabilität und Auftrags-gewährleistung durch. Informationssicherung schließt Maßnahmen zum Schutz und zur Verteidigung von Informationen und Informationssystemen ein. Bei Interoperabilität handelt es sich um die Fähigkeit unterschiedlicher IT-Systeme und Softwareanwendungen zu kommunizieren, Daten auszutauschen und die ausgetauschten Informationen anzuwenden. Auftragsgewährleistung ist die Fähigkeit den Auftrag zu erfüllen, wichtige Prozesse fortzusetzen und Menschen und Material bei internen und externen Angriffen zu schützen. Diese erforderlichen Dienstleistungen umfassen Unterstützung bei der Planung von Übungen, Datensammlung und -auswertung sowie die Koordinierung vor Ort von Combatant Commands. Die Dienstleistungen für die Combatant Commands in Deutschland konzentrieren sich auf die Koordinierung vor Ort und Verbindungsaufgaben.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer

ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Beshenich Muir & Associates, LLC wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-AS-134-01 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-134-01 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-AS-134-01 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-134-01 mit einer Laufzeit vom 2. März 2015 bis 1. März 2018 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 11. Februar 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 174 vom 11. Februar 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 11. Februar 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten und die Anwendung
des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen
auf den einheitlichen Abwicklungsfonds
und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge**

Vom 28. März 2016

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (BGBl. 2014 II S. 1298, 1299; 2015 II S. 1183) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 Absatz 2

am 1. Januar 2016

in Kraft getreten ist und nach seinem Artikel 12 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Übereinkommens abgegebenen Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2014, BGBl. II S. 1318) anwendbar ist. Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 28. Oktober 2015 beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union in Brüssel hinterlegt worden.

Das Übereinkommen findet weiterhin nach seinem Artikel 12 Absatz 2 für folgende Staaten seit dem 1. Januar 2016 Anwendung:

Belgien

Estland

nach Maßgabe der unter II. dargelegten Erklärung

Finnland

nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Übereinkommens abgegebenen Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2014, BGBl. II S. 1318), die am 13. Mai 2015 bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde wiederholt wurde

Frankreich

Griechenland

Irland

Italien

Lettland

Litauen

Malta

nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Übereinkommens abgegebenen Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2014, BGBl. II S. 1318)

Niederlande

Österreich

Portugal

Slowakei

nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Übereinkommens abgegebenen Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2014, BGBl. II S. 1318)

Slowenien

Spanien

Ungarn

Zypern.

Nach seinem Artikel 12 Absatz 3 findet das Übereinkommen für
Luxemburg seit dem 1. März 2016
Anwendung.

II.

Die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2014 (BGBl. II S. 1318) wird dahin gehend ergänzt, dass auch Estland sich am 5. Juni 2014 der in der Bekanntmachung abgedruckten Erklärung angeschlossen hat.

Berlin, den 28. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Anlage III des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 28. März 2016

Die fakultative Anlage III des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls vom 17. Februar 1978 (BGBl. 1982 II S. 2, 4, 24; 1996 II S. 399, Anlageband; 2013 II S. 1098, 1099) ist nach Artikel 15 Absatz 5 des Übereinkommens für

Honduras am 29. Februar 2016
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. November 2015 (BGBl. 2016 II S. 20).

Berlin, den 28. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 28. März 2016

Die fakultative Anlage IV des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls vom 17. Februar 1978 (BGBl. 1982 II S. 2, 4, 24; 1996 II S. 399, Anlageband; 2013 II S. 356, 357) ist nach Artikel 15 Absatz 5 des Übereinkommens für

Honduras am 29. Februar 2016
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. November 2015 (BGBl. 2016 II S. 21).

Berlin, den 28. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution
und die Kinderpornographie**

Vom 28. März 2016

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (BGBl. 2008 II S. 1222, 1223) wird nach seinem Artikel 14 Absatz 2 für die

Vereinigten Arabischen Emirate* am 2. April 2016
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten
Vorbehalts zu Artikel 3 Absatz 5 des Protokolls
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. November 2015 (BGBl. II S. 1676).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Fakultativprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 28. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens
über persistente organische Schadstoffe
(POPs-Übereinkommen)**

Vom 28. März 2016

Das Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804; 2009 II S. 1060, 1061) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Irak am 6. Juni 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. September 2013 (BGBl. II S. 1453).

Berlin, den 28. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Artikels 8
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 28. März 2016

Die Änderung vom 10. Juni 2010 des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2013 II S. 139, 140, 143) wird nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) für

El Salvador	am	3. März 2017
Finnland	am	30. Dezember 2016
Litauen	am	7. Dezember 2016
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	1. März 2017

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. November 2015 (BGBl. II S. 1567).

Berlin, den 28. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Änderungen
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs
in Bezug auf das Verbrechen der Aggression**

Vom 28. März 2016

Die Änderungen vom 11. Juni 2010 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression (BGBl. 2013 II S. 139, 144, 146) werden nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) für

El Salvador	am	3. März 2017
Finnland	am	30. Dezember 2016
Litauen	am	7. Dezember 2016
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	1. März 2017

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. September 2015 (BGBl. II S. 1210).

Berlin, den 28. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

Vom 30. März 2016

Das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586, 1587) wird nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Neuseeland*	am	17. April 2016
unter Ausschluss der Anwendbarkeit auf Tokelau		
Uruguay	am	3. April 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Februar 2016 (BGBl. II S. 291).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 30. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

Vom 30. März 2016

Die Niederlande* haben gegen die Vorbehalte Somalias vom 1. Oktober 2015 (vgl. die Bekanntmachung vom 11. November 2015, BGBl. II S. 1600) zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121, 122) am 8. März 2016 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer Einspruch erhoben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Januar 2016 (BGBl. II S. 146).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 30. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-nicaraguanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. März 2016

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 17. Juli 2015/23. Juli 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung Granada“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 23. Juli 2015

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. März 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ulrike Metzger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Managua, den 17. Juli 2015

Herr Vizeminister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 195/2015) vom 30. Juni 2015 sowie unter Bezugnahme auf die Vereinbarung durch Notenwechsel vom 10. Oktober 2011 und 12. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit zur Fortführung des Vorhabens „Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung Granada“ vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Nicaragua oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Darlehen von bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) für die Fortführung des Vorhabens „Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung Granada“ zu erhalten, wenn das genannte Vorhaben nach Prüfung genehmigt worden ist.
2. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung durch Notenwechsel vom 10. Oktober 2011 und 12. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit auch für diese Vereinbarung.
4. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung von der Regierung der Republik Nicaragua veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
5. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Nicaragua mit den unter den Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Karl-Otto König

Herrn Valdrack Jaentschke
Vizeminister-Sekretär für Externe Kooperation
Ministerium für Auswärtige Beziehungen
Managua

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Rahmenübereinkommens
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit
zwischen Gebietskörperschaften**

Vom 30. März 2016

Das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965, 966) wird nach seinem Artikel 9 Absatz 3 für

Serbien* am 16. Juni 2016
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (BGBl. II S. 151).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 30. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch